



NEULINGEN - GÖBRICHEN

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Wiesenstraße, 2. Erweiterung“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Wiesenstraße, 2. Erweiterung“

Projekt-Nr.

23122_1

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Dipl. Landschaftsökologe D. Krümberg

Interne Prüfung: MRE, 19.11.2024

Datum

24.03.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet	2
1.2. Datengrundlage.....	2
1.3. Rechtsgrundlage	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	3
2.1. Vögel.....	3
2.2. Fledermäuse	4
2.2.1 Erfassung Höhlenbäume	4
2.2.2 Gebäudekontrollen.....	4
2.2.3 Ausflugkontrollen.....	4
2.2.4 Detektorbegehungen.....	4
2.3. Reptilien	5
3. Bestand und Bewertung	5
3.1. Vögel.....	6
3.2. Fledermäuse	7
3.2.1 Höhlenbäume.....	7
3.2.2 Gebäudekontrollen.....	7
3.2.3 Ausflugkontrollen.....	7
3.2.4 Detektorbegehungen.....	7
3.3. Reptilien	7
4. Wirkungsprognose.....	8
4.1. Vorhabenwirkungen	8
4.2. Betroffenheit der Vogelarten im UG	8
4.2.1 Ubiquitäre Arten	9
4.2.2 Rote-Liste-Arten.....	9
4.2.3 Empfindlichkeit gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen	10
4.2.4 Fazit.....	10
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	10
5.1. Vermeidungsmaßnahme	10
5.2. Maßnahme für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	10
6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11
7. Quellenverzeichnis.....	11

Anhang I: Formblatt Star.....12**Abbildungsverzeichnis****Seite**

Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet (gelb) sowie der Geltungsbereich (rot)..... 1

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel4

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse.....5

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien.....5

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-
Württemberg und/oder Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.6

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten und deren Status ...6

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status7

Tab. 7: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe...8

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen 10

Tab. 9: CEF-Maßnahmen 11

Kartenverzeichnis

Karte 1: Ergebnisse der Vogelkartierungen

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Geplant ist der Abriss eines bestehenden Wohngebäudes (mit Scheune und Stall) und die Errichtung von zehn Wohneinheiten zur Wohnnutzung im Ortskern Neulingen-Göbrichen innerhalb eines Wohngebietes. Zur Umsetzung der Planung muss der Baumbestand im Geltungsbereich entfernt werden.

Der Geltungsbereich des Projekts ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,3 ha ein.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2024).



Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet (gelb) sowie der Geltungsbereich (rot)
(Quelle: Luftbild ESRI, 2025)

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem oben beschriebenen Geltungsbereich (Eingriffsbereich) sowie vorhaben- und artspezifischen Wirkräumen. Daraus resultiert ein UG von rd. 0,8 ha (Abb. 1).

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP sind faunistische Kartierungen im Zeitraum März – August 2024 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien (Eidechsen)

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde das UG Vormittags an 5 Terminen begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Da die Arten der Roten Liste sowie der Vorwarn-Liste als planungsrelevant einzustufen sind, erfolgte bei diesen die Abgrenzung von Brutrevieren (Papierreviere) gemäß den Methodenstandards. Bei den allgemein verbreiteten Arten (ubiquitäre-Arten) erfolgte lediglich eine qualitative Erfassung ohne Abgrenzung von Brutrevieren.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
04.04.2024	08:45	10	0	100	2
30.04.2024	08:45	13	0	0	0
16.05.2024	08:45	15	0	10	0
29.05.2024	09:30	14	0	80	0
11.06.2024	09:15	12	0	50	0

2.2. Fledermäuse

2.2.1 Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse erfolgte am 11.01.2024 in der laubfreien Zeit.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse haben. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfallhöhlen und Stammrisse. Wo notwendig wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

2.2.2 Gebäudekontrollen

Wohngebäude und Scheune wurden, soweit möglich, auf Spuren von Besiedlung (Tiere, Kadaver, Kot, Fressplätze u. a.) untersucht. Die Untersuchung erfolgte von außen und innen unter Zuhilfenahme von Fernglas und, wo erforderlich/möglich, mittels Endoskop.

Die Gebäudekontrollen fanden parallel zur Höhlenbaumerfassung am 11.01.2024 statt.

2.2.3 Ausflugkontrollen

Zur Überprüfung auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an den Erfassungsterminen (Tab. 2) Ausflugkontrollen an je einer Gebäudeseite durchgeführt. Bei den Ausflugkontrollen südlich und östlich des Gebäudes wurden darüber hinaus auch die angrenzenden Bäume auf ausfliegende Tiere kontrolliert.

2.2.4 Detektorbegehungen

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden 4 Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschall-detektors (BATLOGGER M2) flächig durchgeführt (Tab. 2).

Das UG wurde pro Erfassungstermin mindestens zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen, punkt- und zeitgenau verortet und später analysiert, Die Art-Analysen erfolgten durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009)

Beginn der Begehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugkontrollen (s. o.).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Windstärke [bft]
12.05.24	20:50	21	0	0
26.05.24	21:10	21	0	1
16.06.24	21:30	21	0	1
28.06.24	21:30	19	0	1

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (Tab. 3).

Besonderes Augenmerk galt hierbei Lebensraumstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten März und April während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen fanden im August während der Schlupfzeit der Jungtiere statt.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
26.03.24	15:15	16	0	40	1
07.04.24	09:30	17	0	20	1
30.04.24	11:00	17	0	0	0
08.08.24	13:30	23	0	20	0 - 1
17.08.24	12:00	26	0	30	1

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des UG als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transfergebiet (essenziell oder nicht?).

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im UG 12 Vogelarten nachgewiesen. Es handelt sich ausschließlich um Vögel des Siedlungsbereichs, die sich überwiegend als Nahrungsgäste im Bereich des mit Obstbäumen bestandenen Gartens aufhielten. Nur wenige Arten nutzen das UG zur Brut (siehe Tab. 4 und Tab. 5). 3 der nachgewiesenen Arten werden auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt (RL-Arten, s. Tab. 4). Die im UG nachgewiesenen ubiquitären Arten sind in Tab. 5 zusammenfassend dargestellt.

Bei den RL-Arten wird der Status der jeweiligen Art benannt und, bei Brutvögeln, auch die Anzahl der Brutreviere, differenziert nach (überplantem) Geltungsbereich und der Wirkzone, in der keine direkten Eingriffe erfolgen, Beeinträchtigungen durch Lärm, Bewegungsunruhe etc. aber nicht ausgeschlossen werden können (s. Abb. 1).

Von den 3 nachgewiesenen RL-Arten nutzen 2 Arten das UG als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Haussperling und Star.

Für keine der nachgewiesenen Arten stellt das UG ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und/oder Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.

RL = Rote Liste D = Deutschlands bzw. BW = Baden-Württembergs

Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Status: WZ = Wirkzone; GB = Geltungsbereich; AZ = Anzahl Brutreviere; NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel

Art		Status/AZ im WZ	Status/AZ im GB	RL D	RL BW
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV/Kolonien	-	-	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	BV/1	3	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NG	NG	-	3

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten und deren Status

Status: NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel

Art		Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG

3.2. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

3.2.1 Höhlenbäume

Im Rahmen der Höhlenbaum-Erfassung wurden mehrere Bäume mit Höhlen und ähnlichen für Fledermausquartiere geeignete Strukturen gefunden. Hierbei handelt es sich um die Obstbäume im Garten des Grundstücks.

3.2.2 Gebäudekontrollen

Die Gebäudekontrollen im Januar blieben ohne Ergebnis, sodass eine Nutzung als Winterquartier mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3.2.3 Ausflugkontrollen

Weder an den Gebäuden noch an den Höhlenbäumen konnten Ausflüge festgestellt werden. Eine Quartiernutzung als Wochenstube kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.4 Detektorbegehungen

Im Rahmen der Untersuchungen wurden 3 Arten(-gruppen) nachgewiesen (Tab. 6). Bei den nachgewiesenen Individuen handelte es sich nahezu ausschließlich um Zwergfledermäuse, lediglich einmal konnten Überflüge des Kleinen Abendseglers dokumentiert werden sowie sehr selten nicht näher bestimmbare Individuen der Gattung *Myotis*.

Insgesamt hielt sich die Aktivität jedoch auch bei Zwergfledermäusen auf einem niedrigen Niveau, sodass eine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für alle Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; D = Daten unzureichend

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Regelmäßiger Nahrungsgast	*	3	IV
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Überfliegend	D	2	IV
Mausohren <i>Myotis spec.</i>	Seltener Nahrungsgast			IV

3.3. Reptilien

Im UG wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Im Eingriffsbereich werden nach aktuellem Planstand das Bestandsgebäude abgerissen sowie der Obstbaumbestand gerodet.

Der Eingriffsbereich hat lediglich für Brutvögel Bedeutung. Nur sie können vom Vorhaben betroffen sein. Reptilien wurden nicht nachgewiesen, für Fledermäuse keine essenzielle Bedeutung festgestellt – artenschutzrechtliche Relevanz entfällt somit.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 7 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 7: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	- Vögel
Baustellenfreimachung: Gehölzrodung	Verlust von Nahrungs- und Ruhebereichen	- Vögel
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe- und Brutplatz während der Fortpflanzungszeit, Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	- Vögel
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	- Vögel
betriebsbedingt		
Lärm, Bewegungsunruhe, Licht	Vergrämung von Tieren	- Vögel
Ansiedlung von Prädatoren (bsp. Hauskatzen)	Erhöhung des Mortalitätsrisikos	- Vögel

4.2. Betroffenheit der Vogelarten im UG

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Vogelarten des Plangebietes getroffen.

4.2.1 Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitäre Brutvögel keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 5.1). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

4.2.2 Rote-Liste-Arten

Für 2 der 3 Rote Liste Arten kann die Betroffenheit durch das Vorhaben auf die Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Haussperling: Der Haussperling brütet außerhalb des Eingriffsbereichs in Wohngebäuden im unmittelbaren Umfeld der Planung. Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde die Art im Zuge der Begehungen regelmäßig mit mehreren Individuen zur Nahrungssuche festgestellt. Eine Nutzung der Vegetationsstrukturen innerhalb des Eingriffsbereichs als Ruhestätte sowie zur Nahrungssuche ist daher gegeben, wobei sich im Umfeld der Planung zahlreiche gleich- und höherwertiger Nahrungs- und Ruhebereiche befinden (z. B. in den zahlreichen Gartenanlagen oder dem nahen Offenland). Daher ist der Eingriffsbereich diesbezüglich nicht als essenziell zu werten.

Die Fortpflanzungsstätten sind von der Planung nicht betroffen. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Türkentaube: Die Türkentaube wurde gelegentlich in den Obstbäumen des Eingriffsbereichs beobachtet. Die Art nutzt den Baumbestand als Ruhebereich, jedoch nachweislich nicht zur Brut. Da sich im nahen Umfeld der Planung weitere, zahlreiche Gehölzbestände befinden, sind die Bäume im Eingriffsbereich nicht als essenzieller Ruhebereich zu werten. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Für den Star ist jedoch eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu prognostizieren:

Star: Der Star brütet mit einem Brutpaar in einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Pumpenvorrichtung am Bestandsgebäude. Zur Nahrungssuche nutzt er u.a. den Grünlandbestand im

Eingriffsbereich. Nahrungsflüge in das nahe Umfeld wurden zudem beobachtet - der Grünlandbestand ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu werten.

Nach aktuellem Planstand wird das Bestandsgebäude abgerissen und somit auch die Brutstätte entfernt. Es entsteht daher Maßnahmenbedarf, um den Verlust dieser Brutstätte zu kompensieren (siehe Kap. 5).

4.2.3 Empfindlichkeit gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen

Alle im UG nachgewiesenen Arten (Rote-Liste- sowie ubiquitäre Arten) sind als Kulturfolger in hohem Maße an anthropogene Störungen angepasst und brüten häufig innerhalb bzw. in der Nähe von Siedlungsbereichen mit vergleichbarem Störpotenzial. Daher ist die Aufgabe der Brutstätten aufgrund von bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen im Umfeld der Planung nicht zu erwarten.

4.2.4 Fazit

Lediglich der Star muss einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden (Landesprüfbögen im Anhang). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich.

Die konzipierten Maßnahmen werden im Folgekapitel detailliert beschrieben.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

5.1. Vermeidungsmaßnahme

Die in Tab. 8 genannte Maßnahme dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den nachgewiesenen Vogelarten.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen und Gebäudeeingriffe) darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
<u>Begründung:</u> Durch die Maßnahme wird eine Tötung von Vögeln während der Brutzeit vermieden.		

5.2. Maßnahme für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 9 genannte Maßnahme zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 9: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatzquartiere Nistkästen	Star
<p>Fachgerechtes Anbringen von geeigneten Nistkästen für die wegfallende Brutstätte des Stars. Da die dargebotenen Brutmöglichkeiten (künstliche Nisthöhlen) auch von anderen Höhlenbrütern besetzt werden können, werden pro Höhlenverlust 3 Kästen aufgehängt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Star: (Verlust von einem Brutplatz - 3 Nistkästen) <p>Die Kästen sind an Baumbeständen von nicht von der Planung betroffenen Bäumen möglichst in der nahen Umgebung des UG anzubringen. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr der Baufeldräumung durchgeführt werden, spätestens jedoch vor Ende Februar im Jahr der Baufeldräumung.</p> <p>Der Star ist Kulturfolger und in hohem Maße an anthropogene Lebensräume angepasst. Daher sind zum Anbringen der Kästen innerörtliche Bereiche mit angrenzenden Grünflächen bzw. mit Vegetation bestandene Bereiche, welche Nahrungsverfügbarkeit gewährleisten, geeignet.</p> <p>Die Lage der der Nistkästen ist mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen.</p>		
<p><u>Begründung:</u> Schaffung von Ersatzbrutplätzen für den Star.</p> <p><u>Pflege:</u> Die Nistkästen sind jährlich innerhalb der Wintermonate zu reinigen.</p> <p><u>Monitoring:</u> Besiedelungskontrolle im Folgejahr. Bei Annahme einer der Nistkästen durch die Art ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>		

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Quellenverzeichnis

bhmp. (2024). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Nußbaumer Str. 50, Neulingen - Göbrichen"*.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Star**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kap. 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 (gefährdet)	---

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essenziell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachtraufbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere.

Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage. Der Star ist Teil- und Kurzstreckenzieher, z. T. auch Standvogel. Revierverhalten und Paarbildung findet bei Standvögeln bereits in den Wintermonaten bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Zugvögel kommen spätestens Mitte April in den Brutgebieten an.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Star brütet mit einem Brutpaar in einer nicht mehr genutzten Pumpenvorrichtung am Bestandsgebäude im Geltungsbereich. Durch das Vorhandensein von durchgrüntem Siedlungsbereichen, bietet das Untersuchungsgebiet sowie das nahe Umfeld der Art geeignete Habitatstrukturen zur Erfüllung ihrer Lebensraumansprüche.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann.

Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Der Bestand des Stars im Untersuchungsgebiet und dem weiteren Umfeld ist als stabil zu werten. Geeignete durchgrünte Siedlungsbereiche und das nahegelegene Offenland bieten der Art geeignete Habitatbedingungen. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem im Zuge der Planumsetzung, welche den Verlust einer Brutstätte zur Folge hat.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Zerstörung von einer Brutstätte des Stars ist im Rahmen des Bauvorhabens zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das UG hat als Nahrungshabitat für den Star keine essenzielle Funktion.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
- Beschreibung der Auswirkungen.*
- Der Star ist in hohem Maße störungstolerant.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*
- Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust der Brutstätte nicht zu vermeiden.
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- (vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*
- Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a (b) BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*
- Ein Ausweichen des Brutpaars auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*
- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
- Um den Verlust einer Brutstätte zu kompensieren, werden 3 Kunsthöhlen aufgehängt; siehe Maßnahme A-1 (Tab. 9).
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**
-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung des Brutplatzes während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die Entfernung des Brutplatzes zur Brutzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe Maßnahme V-1, Bauzeitenbeschränkung (Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Untersuchungsgebiets) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten. Zudem ist der Star für gewöhnlich wenig störungsanfällig gegenüber Lärmemissionen und Bewegungsunruhe.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.